

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund der §§ 4 und 19 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. Juni 2014, zuletzt geändert am 04. November 2019 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Verrichtungen im Dienste der Stadt Oberkochen außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats besteht aus
 1. einem Grundbetrag von monatlich 30 € vom Beginn des Monats des Eintritts in den Gemeinderat bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat endet;
 2. einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse von 40 € je Sitzung.
- (3) Ist ein Stadtrat aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die 3-Monatsfrist abläuft.
- (4) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten die Mitglieder des Gemeinderats neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B der für die Beamten der Stadtverwaltung geltenden Bestimmungen.
- (5) Die Betreuung von Kindern bis 14 Jahre, wenn Stadträtinnen bzw. Stadträte an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse oder anderer Veranstaltungen der Gremien teilnehmen, wird finanziell unterstützt. Dies gilt nicht für Fälle, in denen Kinder von Familienangehörigen oder Verwandten betreut werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bei der Verwaltung einzureichen. Pro angefangene Betreuungsstunde wird ein Betrag in Höhe von 6 € gewährt.
- (6) Im Vertretungsfall erhält der erste bzw. zweite Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung von jeweils 40 €/Tag. Bei einer Doppelvertretung wird die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

§ 2

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandentschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer dienstlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	11 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	21 €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	30 €
von mehr als 6 bis 8 Stunden	41 €
von mehr als 8 Stunden	52 €

(3) Ehrenamtlich tätige Landesbeamtinnen und Landesbeamte erhalten pro Trauung eine Pauschalentschädigung von 25,00 €. Als Auslagenersatz wird pro Trauungstag 15,00 € gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigung für freiwillig ehrenamtlich Tätige beträgt

bei Sprachförderung	9,75 € pro geleisteter Unterrichtsstunde,
bei Hort- und Mittagsbetreuungen	8,50 € pro geleisteter Stunde.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf nur die für alle Tätigkeiten zusammen aufgewendete Zeit angerechnet werden.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Reisekostenstufe B bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2018 in Kraft.

Oberkochen, den 27. Juli 2018

gez. Traub
Bürgermeister